



### **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Bürgerverein Wettmershagen“, nach der Eintragung mit dem Zusatz „e.V.“. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig. Sitz des Vereins ist Wettmershagen.

### **§2 Zweck des Vereins**

- a) die Förderung der Unfallverhütung
- b) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger, kirchlicher Zwecke und die Förderung der Dorfgemeinschaft

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen:

- Anregung oder Durchführung von Veranstaltungen, die der Förderung des Zweckes des Vereines und der Öffentlichkeitsarbeit dienen
- Anregung oder Durchführung gemeinschaftlicher Aktionen im Interesse der Dorfgemeinschaft
- Interessenvertretung der Anwohner
- Durchführung verschiedenartiger Werbemaßnahmen
- Schaffung eines Ideenforums zum Zwecke der Dorfverschönerung

### **§3 Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Der Vorstand, vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder, wird ermächtigt, alles Nötige für die Eintragung ins Vereinsregister und die Erlangung der Gemeinnützigkeit zu erledigen.

### **§4 Mitgliedschaft**

Jede juristische Person sowie jede natürliche Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, kann ordentliches Mitglied werden, wenn sie sich mit den Zwecken und Zielen der Satzung verbunden fühlt.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet wird. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Alle Mitglieder haben bei der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Bei juristischen Personen muss sich der Vertretungsberechtigte gegebenenfalls per Vollmacht ausweisen.

### **§5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.

Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder sich vereinsschädigend verhält, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Handelt es sich bei dem Auszuschließenden um ein Mitglied des Vorstands, so ist der Betroffene bei der Entscheidung über seinen Ausschluss nicht stimmberechtigt.

Vor jeder Entscheidung über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Außerdem soll eine eingehende Beratung mit dem Betroffenen und dem Vorstand erfolgen.

### **§6 Mitgliedsbeiträge**

Der Verein erhebt Jahresbeiträge von seinen Mitgliedern.

Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Eine Rückerstattung von Beiträgen findet nicht statt. Wird der Mitgliedsbeitrag nicht spätestens drei Monate nach Fälligkeit entrichtet, ruhen die Mitgliedsrechte.

### **§7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### **§8 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.

Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Mehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Zur

Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung;
- b) Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresabrechnung des Vorstands;
- c) Wahl des Vorstands;
- d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern für die Dauer von 2 Jahren;
- e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags;
- f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands;
- g) Beschlussfassung und die Auflösung des Vereins.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

### **§9 Der Vorstand**

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der 2. Vorsitzende
- c) der Schriftführer
- d) der Kassenführer
- e) bis zu sechs Beisitzer

Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenführer.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstands eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstands.

Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

### **§10 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins und Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen der Gemeinde zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, vorrangig für gemeinnützige Zwecke der Unfallverhütung zu verwenden hat.

### **§11 Inkrafttreten der Satzung**

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 23.03.2011 beschlossen worden und in Kraft getreten. Am 24.08.2011 wurden in den §§1 und 9 der Satz und die Vertretungsregelung des Vereins gemäß den Vorgaben des Amtsgerichts vom Vorstand beschlossen und angepasst. Am 20.12.2016 wurden in den §§ 2, 8 und 10 der Zweck des Vereins gemäß den Vorgaben der Gemeinnützigkeit sowie die Voraussetzungen für die Satzungsänderung von der Mitgliederversammlung beschlossen und angepasst. Am 23.09.2017 wurde die Neufassung der Satzung von der Mitgliederversammlung beschlossen.